G e s c h ä f t s o r d n u n g des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 10

Geschäftsjahr

§ 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

Sitzungsordnung

- § 2. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, die auf der Tagesordnung einer Sitzung aufscheinen sollen, sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin beim Geschäftsführer des Kuratoriums einzureichen.
 - (2) Der Vorsitzende (Präsident oder Vizepräsident) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt.
 - (3) Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Redezeit zu beschränken.

Protokoll

- § 3. (1) Über jede Sitzung wird durch den vom Vorsitzenden bestimmten bzw. gewählten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hat die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse, deren Begründung, sowie die Angabe des Beginnes, des Endes und des Ortes der Sitzung zu enthalten.
 - (2) Die jeweils anwesenden Kuratoriumsmitglieder bestätigen die Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Sitzung oder beschließen etwaige Änderungen, worauf der Vorsitzende und der Schriftführer das Protokoll unterzeichnen.

Schriftverkehr

§ 4. Die anfallenden schriftlichen Arbeiten werden im Auftrag des Geschäftsführers in Absprache mit dem Schulleiter durch das Direktionssekretariat der HTBL Wien 10 erledigt.

Fondsverwaltung

- § 5. (1) Zur Verwaltung des vom Kuratorium geschaffenen Fonds wird von den Kuratoriumsmitgliedern ein aus maximal sieben Personen bestehender Finanzausschuss gewählt, dem der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer des Kuratoriums anzugehören haben. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsführer.
 - (2) Die §§ 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

Rechnungsprüfung

§ 6. Zur Prüfung der Kassengebarung und deren Genehmigung durch das Kuratorium werden ein Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter gewählt, der am Ende eines Geschäftsjahres die Entlastung des Rechnungsführers zu beantragen hat.

Arbeitsausschüsse

- § 7. (1) Arbeitsausschüsse gemäß § 7 der Satzungen werden vom Präsidium (Präsident, Vizepräsidenten und Geschäftsführer) gebildet.
 - (2) Die §§ 2, 3 und 4 finden sinngemäß auf die Tätigkeit von Arbeitsausschüssen Anwendung.

Beschlossen in der konstituierenden Sitzung vom 21. November 1991